

Neue Kameras für Pass- und Ausweisbilder im Amt

Seit Anfang Mai stehen im Amt zwei neue Kameras der Bundesdruckerei zur Verfügung. Diese erstellen digitale Fotos, die ausschließlich für Reisepässe und Personalausweise verwendet werden. Die Kameras sind sowohl für Erwachsene als auch für Babys geeignet – der Hintergrund wird dabei automatisch ausgeblendet.



Bekanntmachung der Stadt Eggesin Aufstellungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/2011 „Neuordnungsgebiet Vorpommernkaserne“ Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat mit Beschluss vom 24.04.2025 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/2011 „Neuordnungsgebiet Vorpommernkaserne“ und die Begründung in der Fassung 03/2025 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Veranlassung für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/2011 „Neuordnungsgebiet Vorpommernkaserne“ ist die Veränderung der Baugrenzen in 2 Baufeldern.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung der Zeit vom

22.05.2025 bis 24.06.2025

im Internet unter der Adresse <http://www.eggesin.de/buergerservice/oeffentlichkeitsbeteiligungen/> veröffentlicht. Die auszulegenden Unterlagen sind in der Zeit vom 22.05.2025 bis 24.06.2025 über das Bau- und Planungsportal M-V <https://www.bauportal-mv.de> zugänglich. Die zu veröffentlichenden Unterlagen können in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“, Bahnhofstraße 7, 17367 Eggesin, Zimmer 005 zu folgenden Dienstzeiten

montags von	9:00- 12:00 Uhr & 13:30 – 15:30 Uhr
dienstags von	9:00- 12:00 Uhr & 13:30 – 18:00 Uhr
mittwochs von	9:00- 12:00 Uhr & 13:30 – 15:00 Uhr
donnerstags von	9:00- 12:00 Uhr & 13:30 – 15:30 Uhr
freitags von	9:00-12:00 Uhr

der Zeit vom 22.05.2025 bis 24.06.2025 öffentlich eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an m.witt@eggesin.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bitte beachten Sie die Datenschutzinformation. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. E) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).



Eggesin, den 06.05.2025

Die Bürgermeisterin

